

# **Amtsblatt**

### der Stadt Eschweiler

#### Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- 90 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz LZG NRW an Herrn Djamel Eddine Cherif
- 91 Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- 92 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017
- 93 Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 94 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler
- 95 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 96 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)
- 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 99 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose

32. Jahrgang Ausgabe Nr. 21 21.12.2016

#### Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

#### Bezugsmöglichkeiten:

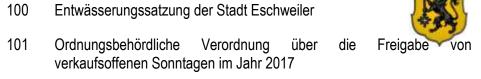
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

#### Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

### Gruben)





- 102 Aufstellung des Bebauungsplans 233 Östlich Lederfabrik –
- 103 Widmung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet K 254 Begauer Mühlenweg- für den öffentlichen Verkehr
- 104 Widmung der Erschließungsanlage "Ardennenstraße von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -" für den öffentlichen Verkehr
- 105 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Ardennenstraße von Heibachstraße bis Herrenfeldchen-"

### Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

#### 90

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Djamel Eddine Cherif, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und durch Unterhaltsvorschüsse oder ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBI. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBI. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13007, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.12.2016

**Bertram** Bürgermeister

#### 91

#### Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst, f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 13.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Siegel, Wappen, Flagge
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Integrationsrat
- § 6 Bezeichnung des Rates

- § 7 Dringliche Entscheidungen
- §8 Unterrichtung der Einwohner
  - Anregungen und Beschwerden
- § 9 § 10 Öffentliche Bekanntmachung
- § 11 Genehmigungspflicht für Verträge
- § 12 Bildung von Ausschüssen
- § 13 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Verpflichtung der Mandatsträger
- Auskunftspflicht der Mandatsträger § 18
- Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsent-§ 19 schädigung, Unfallversicherung
- § 20 Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen
- § 21 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

#### **§** 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".
- Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anla-(2)ge dieser Satzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1: 25.000.

#### § 2 Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2)Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3)Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

#### § 3 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2)Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtig ten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies

sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Ratsbzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### § 5 Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählt wurden, sowie aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl bestimmt. Die Zahl der Ratsmitglieder darf hierbei die Zahl der gewählten Migrantenvertreter nicht erreichen. Die Ratsmitglieder werden in analoger Anwendung von § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

(3) Der Wahltag für die nach § 27 GO NRW durchzuführenden Integrationsratswahlen wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

#### § 6 Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler".

## § 7 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen

- des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW) oder
- des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) sowie
- des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 S.1 GO NRW)

bedürfen der Schriftform.

### § 8 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und

sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

#### § 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
  - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.

(9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

#### § 10 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses sowie an den Aushangtafeln im Bürgerbüro der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

## § 11 Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge nach feststehendem Tarif,
  - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten und die Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW.

#### § 12 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Anregungs- und Beschwerdeausschuss
Kulturausschuss
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
Schulausschuss
Sozial- und Seniorenausschuss
Sportausschuss
Jugendhilfeausschuss
Umlegungsausschuss
Wahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

# § 13 Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates regelt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

#### § 14 Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Eschweiler festgelegt.

## § 15 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

#### § 16 Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Bezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

#### § 17 Verpflichtung der Mandatsträger

(1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

> "Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahr-

- nehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."
- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

#### § 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:
  - a) Name, Vorname, Anschrift
  - Familienstand, ggf. Namen des Ehebzw. Lebenspartners und der Kinder.
  - gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
  - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
  - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
  - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

- e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

# § 19 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme an kommu-

nalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, besteht der Anspruch auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode, jedoch nicht für mehr als 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Jahr.

Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- Alle Rats- und Ausschussmitglieder einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft
  gemachten Einkommens nach billigem
  Ermessen festgesetzt wird, sofern sie
  den Regelstundensatz übersteigt. Die
  Glaubhaftmachung erfolgt durch eine
  schriftliche Erklärung über die Höhe des
  Einkommens, in der die Richtigkeit der
  gemachten Angaben versichert wird.
- d) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den gem. § 45 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2
  Personen, von denen mindestens eine ein Kind
  unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen
  Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und
  nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den
  Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des
  Regelstundensatzes die notwendigen Kosten
  für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern).
- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Ver-

ordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:

- Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktionsund Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.

Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.

- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung. Hiervon ausgenommen sind neben dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses die Vorsitzenden aller in § 12 dieser Satzung genannten Ausschüsse.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.

Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

#### § 20

#### Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

(1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### § 21 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 22.07.2013 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

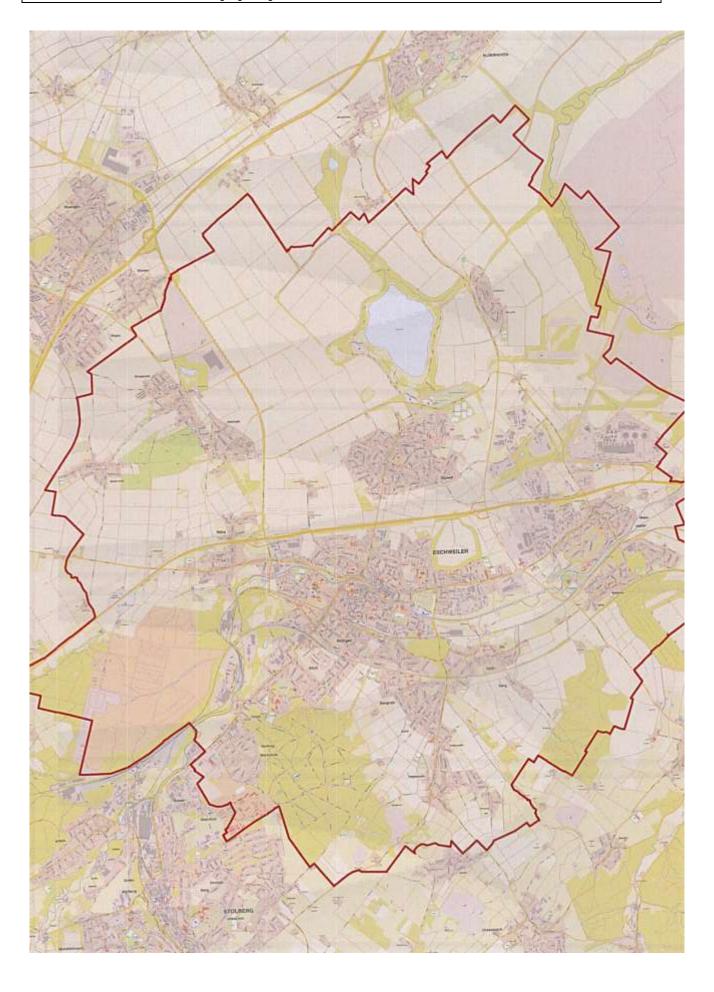
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2016

Bertram Bürgermeister



92

#### Satzung vom 13.12.2016

#### der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftli- chen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
	chen Betriebe (Grundsteuer A)	
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer	520 v.H.
	B)	
2	Gewerbesteuer	490 v.H.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.12.2016

Bertram Bürgermeister 93

#### Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 1.12.2015 (GV. NRW. S. 885), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Eschweiler unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr.

#### § 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
- 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraft-

fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

#### § 3 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Einsatzzeiten zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### § 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### § 6 Haftung

Die Stadt Eschweiler haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 7 Ersatz von Verdienstausfall für beruflich Selbständige

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Eschweiler haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf

Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 4 BHKG ist individuell zu ermitteln. Die Einzelfallprüfung kann entfallen, wenn als regelmäßige Arbeitszeit die Zeit von montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr zu Grunde gelegt werden kann.

#### § 8 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

#### § 9 Antragsverfahren

Der Antrag auf Ersatz von Verdienstausfallentschädigung ist schriftlich zu stellen und bei dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einzureichen.

### § 10 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

In Fällen der Verdienstausfallentschädigung für nicht selbständige Angehörige der Feuerwehr Eschweiler kann privaten Arbeitgebern gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen auf Antrag eine Zulage gewährt werden. Die Höhe der Zulage beträgt 10 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 23.07.2013 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres

seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wur de nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2016

Bertram Bürgermeister

#### Kostentarif

### zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

#### vom 14.12.2016

Tarif- Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angefangener 1/4-Stunde €
	onal, unabhängig vom erwehrdienstgrad	
1.1	Freiwillige Kräfte	4,00
1.2	Hauptamtliche Kräfte Laufbahngruppe 1	11,50
1.3	Hauptamtliche Kräfte Laufbahngruppe 2	14,50
1.4	Brandsicherheitswachen, je freiwilliger Kraft	5,15
2 Fahr	zeuge	
2.1	Einsatzleitwagen/ Kommandowagen/ Gerätewagen/ Mannschaftswagen	5,50
2.2	Drehleiter	31,00
2.3	Rüstwagen,	11,50
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	11,50
2.5	Logistikfahrzeuge (WLF)	15,75
		je angefangenen Tag €
<b>3 Ölsperren</b> 26,00		

94

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 1.12.2015 (GV. NRW. S. 885), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung

von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Die Amtshandlung beginnt mit der Abreise vom Dienstort. Dies ist in der Regel die Feuer- und Rettungswache der Stadt Eschweiler. Die Amtshandlung endet mit der Rückkehr zum Dienstort. Soweit eine Nachbereitung der Brandverhütungsschau erforderlich ist, endet die Amtshandlung mit Abschluss der Nachbereitungsarbeiten. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

#### § 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### § 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Eschweiler vom 19.01.2006 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2016

Bertram Bürgermeister

#### Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

#### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt sowie einer Objektbesichtigung auf Antrag nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,50 €

3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahmen, Erstellung von Brandschutzgutachten und Brandschutzkonzepten

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,50 €

#### Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1

	ū
Lfd. Nr	<b>Objekte</b> Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1 1.2	Krankenhäuser nach KhBauVO ***) Heime
1.2.1 1.2.2	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO***)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100

Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B.

3.1.3

Sporthallen)

3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)		Umgang von/mit überwiegend nichtbrenn- baren Stoffen mit einer Brandabschnitts-
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach Gast- BauVO (ab 400 Plätze) ***)	10.1.4	größe von mehr als 1600 qm wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer
3.3	Versammlungsräume, die nicht der Gast- Bau VO/VStättVO unterliegen		Brandabschnittsgröße von mehr als 800 gm
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)	10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen,
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)		die gemäß VbF/DruckbehälterVO / Chemi- kalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)	10.1.5	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brand-
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehr- fach genutzten Gebäuden	10.2 10.2.1	abschnittgröße von mehr als 200 qm Lagerung Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüs-
4. 4.1 4.2	Unterrichtsobjekte Schulen nach BASchulR Ausbildungsstätten (BASchulR nicht an-		sigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brand-
4.2.1 4.2.2	wendbar) Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden	10.2.2	schutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)	10.2.3	qm Lagerfläche wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
5. 5.1	Hochhausobjekte Hochhäuser nach HochhVO ****)	10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
6.	Verkaufsobjekte	10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagefläche
6.1 6.2	Geschäftshäuser nach GhVO ***) Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 gm Verkaufsfläche	10.2.6 10.2.7	Freilager für überwiegend brennbare Stof- fe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche Hochregallager
6.3 6.3.1	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar) Verkaufsstätten in Verbindung zu anders	11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
	genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche	11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmä- ler
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m
-	V 16 1:14	11.3	Kirchen und Gebetsstätten
7. 7.1	Verwaltungsobjekte Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe	11.4 11.5	Unterirdische Verkehrsanlagen Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Grup-
7.2	mit mehr als 3000 qm Nutzfläche Verwaltungsräume in mehrfach genutzten	11.6	pe 3 nach Strahlenschutz VO Hotel- und Gaststättenschiffe
	Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche	12	Bahnhöfe
8. 8.1	Ausstellungsobjekte Museen	13	Flugplätze
9. 9.1 9.2.	Garagen Großgaragen nach GarVO ***) Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders ge-	***) ****)	Revisionspflichtiges Objekt Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufent- haltsräume höher als 60 qm
	nutzten Gebäuden		n der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführ Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, w
10.	Gewerbeobjekte		n vergleichbaren Objekt zugeordnet.

nrtes wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

95

Herstellung, Produktion

von mehr als 800 qm

Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und

Umgang von/mit überwiegend brennbaren

Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße

wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer

Brandabschnittsgröße von mehr als 400

Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und

10.1

10.1.1

10.1.2

10.1.3

qm

#### 21. Nachtragssatzung vom 13.12.2016

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969,S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 20. Nachtragssatzung vom 15.12.2015, beschlossen:

#### <u>§ 1</u>

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### Benutzungsgebühren und Fremdeinleiterabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe f
  ür eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)

#### <u>§ 2</u>

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke

#### 2,33 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

#### 2,33 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

#### § 3

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

#### 1,50 Euro.

#### <u>§ 4</u>

Diese 21. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2016

Bertram Bürgermeister

96

### 20. Nachtragssatzung vom 13.12.2016

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 19. Nachtragssatzung vom 15.12.2015, beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 138,05 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 238,50 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 439,39 Euro,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.879,11 Euro,
- b) <u>mit</u> Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 172,22 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 284,88 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 510,20 Euro,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.949,92 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 70,81 Euro jährlich erhoben.

§ 3

Diese 20. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die

Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2016

Bertram Bürgermeister

97

### 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2016

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 13.12.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013 beschlossen:

§ 1

- § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung
  - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat 35 Euro

 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit

5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat 300 Euro

§ 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2016

Bertram Bürgermeister 98

Der Bürgermeister

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1 **1,44 Euro** 

für die Reinigungsklasse S 2.2 **1,15 Euro** 

für die Reinigungsklasse S 3.1 **2,70 Euro** 

für die Reinigungsklasse S 3.2 **2,41 Euro** 

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

## Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs-und Gebührensatzung)

	Straßenreinigung		Winterdienst		
	Fahrbahn	Rad- und Geh- wege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	
Reinigungsklasse S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Reinigungsklasse S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger	
Reinigungsklasse S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger	

Reinigungsklasse S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

nnerhalb der OD Stichstraße zu den Häuse Ir. 308 - 316c Privatstraße zu den Häuse Ir. 298 - 298f	rn Röhe	S 3.1 S 1
Ir. 308 - 316c Privatstraße zu den Häuse	rn Röhe	
		Р
	Dürwiß	S 1
	Kinzweiler	S 1
	Dürwiß	S 1
	Waldschule	S 1
	Dürwiß	S 1
nnerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Veg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
	Stadtmitte	S 1
	Vöckelsberg	S 1
	Waldschule	S 2.2
	Röthgen	S 1
	Pumpe	Р
	Dürwiß	S 1
	Pumpe	S 1
	St. Jöris	S 1
	Röthgen	S 1
	Weisweiler	S 1
	Dürwiß	S 1
	Nothberg	S 3.1
	•	S 1
	Bergrath	S 1
	_	S 1
	Stich	S 1
		S 1
		S 1
	Dürwiß	S 2.2
	Dürwiß	S 1
	Hehlrath	S 1
		S 1
		S 1
	*	S 1
		S1
		S 1
		S 2.2
		S 1
		S 1
	~	S 2.2
		S 2.2
	_	S 1
		S1
		S 1
	Nothberg	S1
		Veg zu den Häusern Nr. 13 - 49  Hastenrath  Stadtmitte  Vöckelsberg  Waldschule  Röthgen  Pumpe  Dürwiß  Pumpe  St. Jöris  Röthgen  Weisweiler  Dürwiß  Nothberg  Waldschule  Bergrath  Stich  Hastenrath  Stich  Dürwiß  Dürwiß  Dürwiß  Stich  Stich  Dürwiß  Dürwiß  Stich  Dürwiß  Stich  Dürwiß  Stich  Stich  Dürwiß  Hehlrath  Weisweiler  Bergrath  Stich  Stich  Dürwiß  Hehlrath  Weisweiler  Bergrath  Bohl  Stich  Dürwiß  St.Jöris  St.Jöris  St.Jöris  St.Jöris  Bergrath  Kinzweiler  Nothberg  Weisweiler  Hücheln  Nothberg

Am Pütt		Stich	S1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern	Stich	\$ 2.2
	Nr. 2 - 8		
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16		S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13		P
Amselweg		Bergrath	Р
Am Stapel		Stadtmitte	Р
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	\$ 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	\$ 3.2
An Haus Palant	ellischi. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Garten-straße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage	Volt Garteristraise bis Weisweilerstraise	Stadtmitte	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelm-straße	Bergrath	\$ 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 -		S 1
	63)	ŭ	
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	-	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel- Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
		•	0.4
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Hügel Auf dem Pesch		Dürwiß Weisweiler	S 1 S 3.2

Nr. 10 - 46		0::1 : 0			1.10	1.2	
Auf der Heide         Privatstraße zu den Häusern Weisweiler         \$2.2           Auf der Heide         Sitchstraße zu den Häusern Weisweiler         P           Auf der Heide         Sitchstraße zu den Häusern Weisweiler         \$1           Auf der Heide         Sitchstraße zu den Häusern Weisweiler         \$1           Auf der Komm         Nr. 41 - 43         Stadtmitte         \$1           August-Bebel-Straße         Hehirath         P           August-Schmidt-Straße         Hehirath         P           August-Thyssen-Straße         Stadtmitte         \$3.1           Bachstraße         Weisweiler         \$1           Bachstraße         Weisweiler         \$1           Barbarastraße         Hüchelin         \$1           Barbarastraße         Pumpe         \$3.2           Begauer Mühlenweg         Dürwiß         \$1           Begauer Straße         von Neusener Straße bis Friedhof         \$1. Jöris         \$2.2           Begauer Straße         ab Friedhof         \$1. Jöris         \$2.2           Begauer Straße         bis Friedhof         \$1. Jöris         \$2.2           Bergarther Feld         Bergrath         \$1           Bergrather Feld         Bergrath         \$1 <td< td=""><td>Auf den Hufen</td><td>Stichstraße Nr. 10 - 46</td><td>zu</td><td>den</td><td>Häusern</td><td>Kinzweiler</td><td>S 1</td></td<>	Auf den Hufen	Stichstraße Nr. 10 - 46	zu	den	Häusern	Kinzweiler	S 1
Nr. 33 - 39 Auf der Heide Stichstraße zu den Häusern Weisweiler S1 Auf der Heide Stichstraße zu den Häusern Weisweiler S1 Auf der Heide Stichstraße zu den Häusern Weisweiler S1 Auf der Komm S1 - 4.3 Stadtmitte S1 August-Bebel-Straße Hehirath P August-Schmidt-Straße Dürwiß S1 August-Schmidt-Straße Stadtmitte S3.1 Bachstraße Weisweiler S1 Bachstraße Weisweiler S1 Bachstraße Hücheln S1 Barbarsatraße Hücheln S1 Barbarsatraße Pumpe S3.2 Baumschulenweg Dürwiß S1 Begauer Mühlenweg Begauer Straße bis Friedhof St. Jöris S2.2 Begauer Straße ab Friedhof St. Jöris S2.2 Begauer Straße Bergrather Feld Bergrather Straße Bergrather Straße Bergrather Straße Stadtmitte S3.1 Bergrather Ring Weisweiler S1 Bergistraße Stadtmite S3.1 Beriller Ring Weisweiler S1 Beriller Ring Weisweiler S1 Bermhard-Lettenbaus-Str. Ost S1 Beriller Ring Weisweiler S1 Beriller Ring Weisweiler S1 Bermhard-Lettenbaus-Str. Ost S1 Birkengangstraße Stadtmite S3.2 Blasiusstraße Stadtmite S4.2 Bohler Straße Weisweiler S1 Bohler Straße S5.3	Auf der Heide	141. 10 10				Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide         Stichsträße Nr. 40 - 66         Zu den Häusern Weisweiler         S 1           Auf der Heide         Stichsträße zu den Häusern Nr. 41 - 43         Weisweiler         S 1           Auf der Komm         Stadtmitte         S 1           August-Bebel-Sträße         Hehlrath         P           August-Thyssen-Sträße         Dürwiß         S 1           August-Thyssen-Sträße         Stadtmitte         S 3.1           Backsteinweg         Stich         S 1           Backsteinweg         Stich         S 1           Barbarasträße         Hücheln         S 1           Baptistasträße         Pumpe         S 3.2           Baumschulenweg         Dürwiß         S 1           Begauer Mühlenweg         Dürwiß         S 1           Begauer Sträße         von Neusener Sträße bis Friedhof         St. Jöris         S 2.2           Begauer Sträße         ab Friedhof         St. Jöris         S 1           Bergarther Feld         Bergarther Sträße         Bergrath         S 1           Bergrather Sträße         Hücheln         S 1           Beringer Ring         Weisweiler         S 1           Beringer Ring         Weisweiler         S 1           Beringer Ring <td>Auf der Heide</td> <td>Privatstraße</td> <td>zu</td> <td>den</td> <td>Häusern</td> <td>Weisweiler</td> <td>Р</td>	Auf der Heide	Privatstraße	zu	den	Häusern	Weisweiler	Р
Nr. 40 - 66 Auf der Heide Sichstraße zu den Häusern Weisweiler Auf der Komm Auf der Komm August-Bebei-Straße Hehlrath P August-Schmidt-Straße August-Thyssen-Straße Bachstraße Weisweiler S1 Backsteinweg Barbarstraße Barbarstraße Barbarstraße Barbarstraße Burmschulenweg Begauer Mühlenweg Begauer Straße Begauer Straße Begauer Straße Bergarther Feld Bergrather Straße Bergrather Straße Bergrather Ring Bernhard-Letterhaus-Str. Bernhard-Letterhaus-Str. Bernhard-Letterhaus-Str. Bernhard-Letterhaus-Str. Bernhard-Letterhaus-Br. Bernhard-L							
Auf der Komm         Stadtmitte         S 1           August-Bebel-Straße         Hehlrath         P           August-Schmidt-Straße         Dürwiß         S 1           August-Thyssen-Straße         Stadtmitte         S 3.1           Bachstraße         Weisweiler         S 1           Bachstraße         Weisweiler         S 1           Barbarastraße         Hücheln         S 1           Barbarastraße         Pumpe         S 3.2           Baumschulenweg         Dürwiß         S 1           Begauer Mühlenweg         Kinzweiler         S 1           Begauer Straße         von Neusener Straße bis Friedhof         St. Jöris         S 2.2           Begauer Straße         von Neusener Straße bis Friedhof         St. Jöris         S 1           Bergarthar Fall         Bergarth         S 1         S 1           Bergarther Feld         Bergarth         S 1         S 1           Bergarther Straße         Stadtmitte         S 3.1         S 1           Berflier Ring         Weisweiler         S 1         S 1           Bernhard-Letterhaus-Str.         Ost         S 1         Berthell-Brock-Straße         Dürwiß         S 1           Birmand-Letterhaus-Str.         Ost		Nr. 40 - 66	zu	den			
August-Bebel-Straße         Hehlrath         P           August-Schmidt-Straße         Dürwiß         S.1           August-Thyssen-Straße         Stadtmitte         S.3.1           Bachstraße         Weisweiler         S.1           Backsteinweg         Stich         S.1           Baptistastraße         Hüchelin         S.1           Barbarastraße         Pumpe         S.3.2           Baumschulenweg         Dürwiß         S.1           Begauer Mühlenweg         Kinzweiler         S.1           Begauer Straße         ab Friedhof         St. Jöris         S.2.2           Begauer Straße         ab Friedhof         St. Jöris         S.2.2           Begauer Straße         ab Friedhof         St. Jöris         S.1           Bergather Straße         Berfichen S.1         S.1           Bergather Feld         Bergath         S.1           Bergstraße         Hücheln         S.1           Bergstraße         Hücheln         S.1           Beriner Ring         Weisweiler         S.1           Berncht-Errecht-Straße         Dürwiß         S.1           Birmackstraße         Stadtmitte         S.2.2           Bismarckstraße         Stadtmitte	Auf der Heide		zu	den	Häusern	Weisweiler	S 1
August-Schmidt-Straße         Dürwiß         S 1           August-Thyssen-Straße         Stadtmitte         S 3.1           Bachstraße         Weisweiler         S 1           Backsteinweg         Stich         S 1           Baptistastraße         Hücheln         S 1           Barbarastraße         Pumpe         S 3.2           Baumschulenweg         Dürwiß         S 1           Begauer Mühlenweg         Kinzweiler         S 1           Begauer Straße         von Neusener Straße bis Friedhof         St. Jöris         S 2.2           Begauer Straße         ab Friedhof         St. Jöris         S 1           Bergather Feld         Bergrath         S 1           Bergrather Feld         Bergrath         S 1           Bergrather Straße         Stadtmitte         S 3.1           Bergrather Straße         Hücheln         S 1           Bergrather Straße         Hücheln         S 1           Bergratha Straße         Hücheln         S 1           Bergratha Straße         Hücheln         S 1           Bernhard-Letterhaus-Str.         Ost         S 1           Bertoil-Brecht-Straße         Dürwiß         S 1           Bismarckstraße         Stadmitte <td>Auf der Komm</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Stadtmitte</td> <td>S 1</td>	Auf der Komm					Stadtmitte	S 1
August-Thyssen-Straße Bachstraße Bachstraße Backsteinweg Baptistastraße Baptistastraße Baptistastraße Baptistastraße Baptistastraße Barbarastraße Barbarastraße Barbarastraße Begauer Mühlenweg Begauer Mühlenweg Begauer Straße Begauer Straße Berdenmühle Berdenmühle Berdenmühle Bergrather Field Bergrather Straße Bergrather Straße Bergrather Straße Bernhard-Letterhaus-Str. Bernhard-Letterhaus-Str. Bertolt-Brecht-Straße Birkengangstraße Bismarckstraße Bismarckstraße Bismarckstraße Bismarckstraße Bohler Straße Bohler Str	August-Bebel-Straße					Hehlrath	Р
Backstraße         Weisweiler         \$1           Backsteinweg         Stich         \$1           Baptistastraße         Hücheln         \$1           Barbarsarstraße         Pumpe         \$3.2           Baumschulenweg         Dürwiß         \$1           Begauer Mühlenweg         Kinzweiler         \$1           Begauer Straße         von Neusener Straße bis Friedhof         \$t. Jöris         \$2.2           Begauer Straße         ab Friedhof         \$t. Jöris         \$2.2           Begauer Straße         ab Friedhof         \$t. Jöris         \$2.2           Begauer Straße         ab Friedhof         \$t. Jöris         \$1           Berdenmühle         Nothberg         \$1         \$1           Bergarath         \$1         \$1         \$1           Bergarather Straße         \$tadtmitte         \$3.1         \$1           Bergarather Straße         \$tadtmitte         \$3.1         \$1           Berliner Ring         Weisweiler         \$1         \$1           Berliner Ring         Weisweiler         \$1         \$1           Berhard-Letterhaus-Str.         Ost         \$1         \$1           Berhard-Letterhaus-Str.         Ost         \$1         \$1	August-Schmidt-Straße					Dürwiß	S 1
Backsteinweg	August-Thyssen-Straße					Stadtmitte	S 3.1
Baptistastraße Hücheln S1 Barbarastraße Pumpe S3.2 Baumschulenweg Seguer Mihlenweg Kinzweiler S1 Begauer Straße von Neusener Straße bis Friedhof St. Jöris S2.2 Begauer Straße ab Friedhof St. Jöris S1 Bendenmühle Nothberg S1 Bergrather Feld Bergrath S1 Bergrather Straße Stactmitte S3.1 Bergrather Straße Hücheln S1 Bergrather Ring Weisweiler S1 Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S1 Bertolt-Brecht-Straße Dürwiß S1 Birkengangstraße Wald S2.2 Bismarckstraße Stactmitte S3.2 Blasiusstraße Stactmitte S3.2 Blohler Field S1 Bohler Field S1 Bohler Straße S2.2 Bismarckstraße S2.2 Bismarckstraße S3.1 Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S1 Bohler Straße S2.2 Bismarckstraße S2.2 Bismarckstraße S3.2 Blasiusstraße S4 Bohler Straße S4 Bohler Straße S5 Bohler Straße S6 Bohl S2.1 Bohler Straße B6 Bohl S2.1 Bohler Straße B7 Bohler Straße S2.1 Bonhoefferstraße S4 Bohl S2.1 Bonhoefferstraße S5 Bonhoefferstraß	Bachstraße					Weisweiler	S 1
Barbarastraße Pumpe S 3.2 Baumschulenweg Dürwiß S 1 Begauer Mühlenweg Kinzweiler S 1 Begauer Straße von Neusener Straße bis Friedhof St. Jöris S 2.2 Begauer Straße ab Friedhof St. Jöris S 1 Begauer Straße ab Friedhof St. Jöris S 1 Bendenmühle Nothberg S 1 Bergrather Feld Bergrath S 1 Bergrather Straße Stadtmitte S 3.1 Bergstraße Hücheln S 1 Berliner Ring Weisweiler S 1 Berliner Ring Weisweiler S 1 Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1 Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1 Birkengangstraße Wald S 2.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Bismerstraße Wald S 2.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Bismerstraße Wald S 2.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Bismerstraße S Stadtmite S 3.1 Bohler Straße S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	Backsteinweg					Stich	S 1
Baumschulenweg Begauer Mühlenweg Begauer Straße Begauer Straße Begauer Straße Bendenmühle Bendenmühle Bergrather Feld Bergrather Feld Bergrather Straße Bergrath Straße Bergrath Straße Straße Bergrath Straße Bergrath Straße Straße Burward-Letterhaus-Str. Dost Straße Birkengangstraße Burward-Letterhaus-Str. Dost Straße Birkengangstraße Burward-Letterhaus-Str. Dost Straße Bohler Straße Bourscheidstraße Bourscheidstraße Bourscheidstraße Bourscheidstraße Bourscheidstraße Bourscheidstraße Bourwiß Straße Brückenstraße Brückenstraße Brückenstraße Brückenstraße Nothberg Straße Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Bourscheidt- Straße Burgstraße Von Bourscheidtstraße Bis Jägerspfad Röthgen Stattmitte Butter Straße Butter Stattmitte P Buchenweg Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen Stattmite Statts Butter Stattmite P Buchenweg Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen Stattmite Butter Stattmite Potrewick Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen Stattmite Butter Stattmite Röthgen Stattmite	Baptistastraße					Hücheln	S 1
Begauer Mühlenweg Von Neusener Straße bis Friedhof St. Jöris S 2.2 Begauer Straße von Neusener Straße bis Friedhof St. Jöris S 2.2 Begauer Straße ab Friedhof St. Jöris S 1 Bendenmühle Nothberg S 1 Bergrather Feld Bergrath S 1 Bergrather Straße Stadtmitte S 3.1 Bergrather Straße Stadtmitte S 3.1 Bergstraße Hücheln S 1 Berlinter Ring Weisweiler S 1 Berlinter Ring Weisweiler S 1 Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1 Bertolt-Brecht-Straße Dürwiß S 1 Birkengangstraße Wald S 2.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Bismarckstraße Wald S 2.2 Bismorkstraße Weisweiler S 1 Burmenstraße Weisweiler S 1 Burmenstraße Weisweiler S 1 Bohler Heide Wald S 1 Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1 Bonnoefferstraße Dürwiß S 1 Bonifatiusstraße Dürwiß S 1 Bonifatiusstraße S 1 Bourscheidtstraße S 2.2 Breslauer Straße Weisweiler S 2.2 Breslauer Straße Weisweiler S 3 Brünnenhof S 3.1 Brückenstraße Nothberg S 1 Brünnenhof S 5 3.2 Burgstraße Von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße Röthgen S 3.2 Burgstraße Von Bourscheidtstraße Bis Jägerspfad Röthgen S 3.1 Burgstraße Von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2	Barbarastraße					Pumpe	S 3.2
Begauer Straße von Neusener Straße bis Friedhof St. Jöris S 2.2  Begauer Straße ab Friedhof St. Jöris S 1  Bendenmühle Nothberg S 1  Bergrather Feld Bergrath S 1  Bergrather Straße Stadtmitte S 3.1  Bergstaße Hücheln S 1  Berginer Ring Weisweiler S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. S 1  Birkengangstraße Wald S 2.2  Blassiusstraße Weisweiler S 1  Bolier Heide Wald S 1  Bohler Heide Wald S 1  Bohler Fraße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86  Bohl S 2.1  Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86  Bohl S 2.1  Bonifatiusstraße Dürwiß S 1  Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1  Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2  Breslauer Straße Dürwiß S 1  Brigidastraße Weisweiler S 1  Brigidastraße Weisweiler S 1  Brigidastraße Nothberg S 1  Brückenstraße Nothberg S 1  Brückenstraße Nothberg S 1  Brückenstraße Von Röthgener Straße bis Bourscheidt- straße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße Von Dägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2	Baumschulenweg					Dürwiß	S 1
Begauer Straße von Neusener Straße bis Friedhof St. Jöris S 2.2  Begauer Straße ab Friedhof St. Jöris S 1  Bendenmühle Nothberg S 1  Bergrather Feld Bergrath S 1  Bergrather Straße Stadmitte S 3.1  Bergstaße Hücheln S 1  Bergliner Ring Weisweiler S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. S 1  Birkengangstraße Wald S 2.2  Blassiusstraße Weisweiler S 1  Bolian Wald S 2.2  Bohler Heide Wald S 1  Bohler Heide Wald S 1  Bohler Straße Bohl S 2.1  Bohler Straße Bohl S 2.1  Bohler Straße Bohl S 2.1  Bonnifatiusstraße Dürwiß S 1  Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1  Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2  Breslauer Straße Dürwiß S 1  Brigidastraße Weisweiler S 1  Brigidastraße Weisweiler S 1  Brigidastraße Nothberg S 1  Brückenstraße Nothberg S 1  Brückenstraße Von Röthgener Straße bis Bourscheidt- straße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.2	Begauer Mühlenweg					Kinzweiler	S 1
Begauer Straße   ab Friedhof   St. Jöris   S. 1	5	von Neusener	Straße l	ois Fried	hof		
Bendenmühle Nothberg S 1 Bergrather Feld Bergrath S 1 Bergrather Straße Stadtmitte S 3.1 Bergstraße Hücheln S 1 Berliner Ring Weisweiler S 1 Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1 Bernhard-Letterhaus-Str. Dürwiß S 1 Birkengangstraße Wald S 2.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Blasiusstraße Kinzweiler S 1 Bohler Straße Wald S 2.2 Blasiusstraße Wald S 2.2 Blasiusstraße Stadtmitte S 3.2 Blasiusstraße Wald S 2.1 Bohler Straße Bohl S 2.1 Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1 Bohler Straße Bohl S 2.1 Bonhoefferstraße Dürwiß S 1 Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Neigher S 1 Brigidastraße Neigher S 1 Brigidastraße Neigher S 1 Brigidastraße Nothberg S 1 Brunnenhof Stadtmitte P Buchenweg Dürwiß S 1 Burgstraße Von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße Röthgen S 3.2 Burgstraße Nothberg S 1 Burgstraße Nothberg S 3.2 Burgstraße Non Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße Röthgen S 3.2 Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1 Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1	-	ab Friedhof					
Bergrather Feld Bergrather Straße Bergrather Straße Bergstraße Bergstraße Bergstraße Berliner Ring Weisweiler S1 Bernhard-Letterhaus-Str. Bertolt-Brecht-Straße Birkengangstraße Wald S2.2 Bismarckstraße							
Bergrather Straße Stadtmitte S 3.1  Bergstraße Hücheln S 1  Berliner Ring Weisweiler S 1  Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1  Bertoht-Brecht-Straße Dürwiß S 1  Birkengangstraße Wald S 2.2  Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2  Blasiusstraße Kinzweiler S 1  Blumenstraße Weisweiler S 1  Bohler Heide Wald S 1  Bohler Straße Bohl S 2.1  Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86  Bohl S 2.1  Bonhoefferstraße Dürwiß S 1  Bonrifatiusstraße Röthgen S 2.1  Brauhausstraße Röthgen S 2.1  Brauhausstraße S 3.2  Breslauer Straße S 3.2  Breslauer Straße Norther S 3  Brigidastraße Weisweiler S 1  Brückenstraße S 3.2  Brunnenhof S 3.1  Brunscheidtstraße Nothberg S 1  Brunnenhof Stadtmitte P  Buchenweg Von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße Röthgen S 3.2  Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1						ŭ	
Bergstraße Hücheln S 1 Berliner Ring Weisweiler S 1 Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1 Bernhard-Letterhaus-Str. Ost S 1 Bertolt-Brecht-Straße Dürwiß S 1 Birkengangstraße Wald S 2.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Blasiusstraße Kinzweiler S 1 Blumenstraße Weisweiler S 1 Bohler Heide Wald S 2.1 Bohler Straße Bohl S 2.1 Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1 Bonioefferstraße Dürwiß S 1 Bonioefferstraße Rötigen S 2.1 Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2 Brauhausstraße Neg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1 Brigidastraße Nötigen S 2.1 Brigidastraße Stadtmitte S 2.2 Breslauer Straße Nothberg S 1 Brückenstraße Nothberg S 1 Brückenstraße Nothberg S 1 Brückenstraße Von Röthgener Straße bis Bourscheidt- Straße Nothgen S 3.2 Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1 Burgstraße Von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2	*					~	
Berliner Ring Bernhard-Letterhaus-Str. Description of the straight of the stra	S						
Bernhard-Letterhaus-Str.  Bertolt-Brecht-Straße  Birkengangstraße  Bismarckstraße  Bismarckstr	_						
Bertolt-Brecht-Straße	Ŭ l						
Birkengangstraße Wald S 2.2 Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2 Blasiusstraße Kinzweiler S 1 Blumenstraße Weisweiler S 1 Bohler Heide Wald S 1 Bohler Straße Bohl S 2.1 Bohler Straße Bohl S 2.1 Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1 Bonhoefferstraße Dürwiß S 1 Bonifatiusstraße Dürwiß S 1 Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2 Breslauer Straße Dürwiß S 1 Brigidastraße Weisweiler S 1 Brigidastraße Weisweiler S 1 Brickenstraße Nothberg S 1 Brunnenhof Stadtmitte P Buchenweg Dürwiß S 1 Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße Röthgen S 3.2 Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1 Burgstraße Von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2							
Bismarckstraße Stadtmitte S 3.2  Blasiusstraße Kinzweiler S 1  Bumenstraße Weisweiler S 1  Bohler Heide Wald S 1  Bohler Straße Bohl S 2.1  Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1  Bonhoefferstraße Dürwiß S 1  Bonifatiusstraße Röthgen S 2.1  Brauhausstraße Röthgen S 2.1  Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2  Breslauer Straße Dürwiß S 1  Brigidastraße Weisweiler S 1  Brigidastraße Nothberg S 1  Brückenstraße Nothberg S 1  Brunnenhof Stadtmitte P  Buchenweg Dürwiß S 1  Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße Nöthgen S 3.2  Burgstraße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße Von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2							
Blasiusstraße Blumenstraße Bumenstraße Bohler Heide Bohler Straße Brückliter Straß							
Blumenstraße Weisweiler S 1 Bohler Heide Wald S 1 Bohler Straße Bohl S 2.1 Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1 Bonhoefferstraße Dürwiß S 1 Bonifatiusstraße Dürwiß S 1 Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2 Breslauer Straße Dürwiß S 1 Brigidastraße Weisweiler S 1 Brigidastraße Weisweiler S 1 Broicher Pfad Dürwiß S 1 Brückenstraße Nothberg S 1 Brunnenhof Stadtmitte P Buchenweg Dürwiß S 1 Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße Nothgen S 3.2 Burgstraße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1 Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2							
Bohler Heide Wald S 1 Bohler Straße Bohl S 2.1 Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1 Bohnoefferstraße Dürwiß S 1 Bonifatiusstraße Dürwiß S 1 Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2 Breslauer Straße Dürwiß S 1 Brigidastraße Dürwiß S 1 Brigidastraße Neisweiler S 1 Broicher Pfad Dürwiß S 1 Brückenstraße Nothberg S 1 Brunnenhof Stadtmitte P Buchenweg Dürwiß S 1 Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt-straße S 3.2 Burgstraße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1 Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2							
Bohler Straße Bohl S 2.1  Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1  Bonhoefferstraße Dürwiß S 1  Bonifatiusstraße Dürwiß S 1  Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1  Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2  Breslauer Straße Dürwiß S 1  Brigidastraße Dürwiß S 1  Brigidastraße Dürwiß S 1  Brigidastraße Neisweiler S 1  Broicher Pfad Dürwiß S 1  Brückenstraße Nothberg S 1  Brunnenhof Stadtmitte P  Buchenweg Dürwiß S 1  Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße Nothgen S 3.2  Burgstraße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2							
Bohler Straße Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 Bohl S 2.1 Bonhoefferstraße Dürwiß S 1 Bonifatiusstraße Dürwiß S 1 Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2 Breslauer Straße Dürwiß S 1 Brigidastraße Dürwiß S 1 Brigidastraße Weisweiler S 1 Broicher Pfad Dürwiß S 1 Brückenstraße Nothberg S 1 Brunnenhof Stadtmitte P Buchenweg Dürwiß S 1 Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt- straße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1 Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2							
Bonhoefferstraße       Dürwiß       S 1         Bonifatiusstraße       Dürwiß       S 1         Bourscheidtstraße       Röthgen       S 2.1         Brauhausstraße       Stadtmitte       S 2.2         Breslauer Straße       Dürwiß       S 1         Brigidastraße       Weisweiler       S 1         Broicher Pfad       Dürwiß       S 1         Brückenstraße       Nothberg       S 1         Brunnenhof       Stadtmitte       P         Buchenweg       Dürwiß       S 1         Burgstraße       von Röthgener Straße bis Bourscheidt- straße straße       S 3.2         Burgstraße       von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad       Röthgen       S 3.1         Burgstraße       von Jägerspfad bis Wilhelmstraße       Röthgen       S 3.2							
Bonifatiusstraße Dürwiß S 1 Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1 Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2 Breslauer Straße Dürwiß S 1 Brigidastraße Weisweiler S 1 Broicher Pfad Dürwiß S 1 Brückenstraße Nothberg S 1 Brunnenhof Stadtmitte P Buchenweg Dürwiß S 1 Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt- straße Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1 Burgstraße Von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2		Weg zu den Ha	ausern N	Nr. 80 - 8	36		
Bourscheidtstraße Röthgen S 2.1  Brauhausstraße Stadtmitte S 2.2  Breslauer Straße Dürwiß S 1  Brigidastraße Weisweiler S 1  Broicher Pfad Dürwiß S 1  Brückenstraße Nothberg S 1  Brunnenhof Stadtmitte P  Buchenweg Dürwiß S 1  Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt- S 3.2  Burgstraße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße Von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2							
Brauhausstraße Breslauer Straße Breslauer Straße Brigidastraße Broicher Pfad Brückenstraße Brückenstraße Brunnenhof Brunnenhof Buchenweg Burgstraße Von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Burgstraße Burgstraße Von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Burgstraße S 2.2  Burgwiß S 1  Burgwiß S 1  Burgstraße S 3.2  S 3.2  S 3.2  S 3.2							
Breslauer Straße  Brigidastraße  Broicher Pfad  Brückenstraße  Brückenstraße  Brunnenhof  Buchenweg  Burgstraße  Von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße bis Jägerspfad  Burgstraße  Dürwiß  S 1  Röthgen  S 3.2  S 3.2  S 3.2  Burgstraße  Von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad  Röthgen  S 3.2  S 3.2						-	
Brigidastraße Weisweiler S 1  Broicher Pfad Dürwiß S 1  Brückenstraße Nothberg S 1  Brunnenhof Stadtmitte P  Buchenweg Dürwiß S 1  Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt- straße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2							
Broicher Pfad Dürwiß S 1  Brückenstraße Nothberg S 1  Brunnenhof Stadtmitte P  Buchenweg Dürwiß S 1  Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt- Röthgen S 3.2  Burgstraße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2						Dürwiß	
Brückenstraße Nothberg S 1  Brunnenhof Stadtmitte P  Buchenweg Dürwiß S 1  Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt- Röthgen S 3.2  straße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2	-						
Brunnenhof Stadtmitte P  Buchenweg Dürwiß S 1  Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt- Röthgen S 3.2  Burgstraße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2	Broicher Pfad					Dürwiß	S 1
BuchenwegDürwißS 1Burgstraßevon Röthgener Straße bis Bourscheidt- straßeRöthgenS 3.2Burgstraßevon Bourscheidtstraße bis JägerspfadRöthgenS 3.1Burgstraßevon Jägerspfad bis WilhelmstraßeRöthgenS 3.2	Brückenstraße					Nothberg	S 1
Burgstraße von Röthgener Straße bis Bourscheidt- Röthgen S 3.2 straße  Burgstraße von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad Röthgen S 3.1  Burgstraße von Jägerspfad bis Wilhelmstraße Röthgen S 3.2	Brunnenhof					Stadtmitte	Р
straßeBurgstraßeRöthgenS 3.1Burgstraßevon Bourscheidtstraße bis JägerspfadRöthgenS 3.1Burgstraßevon Jägerspfad bis WilhelmstraßeRöthgenS 3.2	Buchenweg					Dürwiß	S 1
Burgstraßevon Bourscheidtstraße bis JägerspfadRöthgenS 3.1Burgstraßevon Jägerspfad bis WilhelmstraßeRöthgenS 3.2	Burgstraße		r Straß	e bis B	ourscheidt-	Röthgen	S 3.2
	Burgstraße		dtstraße	bis Jäge	erspfad	Röthgen	S 3.1
	Burgstraße	von Jägerspfad	d bis Wil	helmstra	aße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße Stichstraße zu den Häuser Röthgen S 1 Nr. 68 - 70	Burgstraße		zu	den	Häuser	Röthgen	S 1
Burgweg Weisweiler S 1	Burgweg					Weisweiler	S 1
Buschweg Röthgen S 1						Röthgen	S 1
Cäcilienstraße von Nothberger Straße bis Zechenstraße Nothberg S 3.1	_	von Nothberge	r Straße	bis Zec	henstraße	~	
Cäcilienstraße von Zechenstraße bis "Am Fresenberg" Nothberg S 3.1						•	

Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	Р
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
DrGilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr. Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	Р
Drosselweg		Bergrath	Р
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	Р
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2
Eduard-Mörike-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheim- straße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	Р
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1
		121101101	1- '

Elisabethweg		Pumpe	lp.
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße	Von Roonsgasse bis Earigwann	Fronhoven/Neu-	S 1
Elberioner otraise		Lohn	0 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	Р
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	Р
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-	S 2.2
		Lohn	

Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedens-straße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	Р
Grünewaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenz-berger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	Р
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans-Leyers-Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	Р
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-	S 1
		Lohn	

Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleaux-straße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163		Р
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	Р
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergstra- ße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1

Im Römerfeld		Hücheln	S1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	Р
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severin- straße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße	ab coronnotration	Bergrath	S 3.1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener	Stadtmite/Dürwiß	S 3.1
	Straße innerhalb der OD		
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße		S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmite/Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"		S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1

Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthof-straße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	Р
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Venn-straße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlenkamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	S 1
Kurt-Schumacher-Straße	25.55 25.559	Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Straise		Dui wiis	J 2.2

Laurenzberger Weg		Kinzweiler	IS1
Lehmkuhlweg		Stich	S1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleaux-straße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Stra- ße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	Р
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler- Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarck-straße	Stadtmitte	S 1
Moosweg	2.2.2.2.2	Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2

Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	\$ 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße	Weg zu den Hadsem Wr. 75 - 125	Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	\$ 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P P
Nothberger Platz		Nothberg	S1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
	Stichate zu den Häugern Nr. 50.70 und		
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	\$ 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	Р
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern 4 und 4a	Hehlrath	Р
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße	1	Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-	Stadtmitte	S 3.2
raiksiiaise	Straße	Stautifitte	3 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	\$ 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmanns-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Krings-Straße	11-09 von dei miene zur nepistialse	Nothberg	S1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phonixstraße Phonixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T.	Aue	S 1 / P
i nomasuaise	Privat)	Aue	3 1 / 1

Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S1/P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul- Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	Р
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	Р
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Lieb- frauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	Р
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein- Straße		S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rößlers Mühle		Weisweiler	Р
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1

Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	Р
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	Р
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	Р
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörike- Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46		S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85		Р
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1

Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern	Ost	S 3.2
Tulperiweg	Nr. 17 - 25	Ost	3 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern	Bergrath	P
1/ II	Nr. 4 - 15		
Volkenrather Straße		Volkenrath	S1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Lieb- frauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauen- straße	Stadtmitte	Р
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	Р
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Maria-dorfer Straße	Stadtmitte, Hehl- rath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehl- rath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelms-höhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1

Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu- Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu- Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe- Straße		S 3.2
Wilhelm-Lexis-Straße	"Innere Straßen" zwischen den Kreisver- kehren Ernst-Abbe-Str. und Hermann- Hollerith-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	Р
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis:

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

§ 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2016

Bertram, Bürgermeister

99

#### Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 19.12.2016

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I 1987, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

 Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öf-

- fentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  - die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  - 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  - die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasser-, abfall-, naturschutzund immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchgeführt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

# § 6 Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauf-

- tragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### § 8

### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

#### § 9

#### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 der Entwässerungssatzung vom 19.12.2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

#### § 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet
- (3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 11 Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Inhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

#### § 12 Gebührensatz für Kleinkläranalagen

Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen beträgt 39,04 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

#### § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr der Inhalte von Kleinkläranlagen.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 14 Benutzungsgebühren, Gebührensatz, Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit für abflusslose Gruben

Die Benutzungsgebühren, der Gebührensatz, die Gebührenpflicht sowie die Veranlagung und Fälligkeit für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Gruben bestimmen sich nach den Vorgaben der "Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" vom 07.02.1996 in der jeweils gültigen Fassung.

# § 15 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

# § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3

Abwasser produziert, das den Vorgaben des § 3 nicht entspricht,

- b) § 4 sich nicht an die städtische Entsorgung anschließt oder den zu entsorgenden Inhalt nicht der Stadt überlässt,
  - c) § 5

Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

- d) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung bzw. Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) § 7 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nach-kommt.
- h) § 8 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 2 Abwasser mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, verdünnt oder vermischt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

# § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Eschweiler vom 22.12.2014 außer Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2016

Bürgermeister Bertram

100

# Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

#### vom 19.12.2016

# Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBI. I 1987, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Ent-

sorgen des Klärschlamms. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

- die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
- das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
- das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
- die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
- das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen abflusslose Gruben) vom 19.12.2016,
- die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung

der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

# § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1 Abwasser

Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

- Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen sowie

die Stutzen oder die Abzweiger der Anschlussleitung.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen. Den Anschluss- bzw. Übergabepunkt der privaten an die öffentliche Abwasseranlage bilden der Stutzen oder der Abzweiger.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

#### 7. Anschlussleitungen:

- a) Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- b) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- c) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Pumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

# 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

# 9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

#### 10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Feststoffabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### 12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

#### 13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

# § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

# § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

# § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

# § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

# § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  - die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

- die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  - nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  - radioaktives Abwasser,
  - 7. Inhalte von Chemietoiletten,
  - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten.
  - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
  - 10. Silagewasser,
  - Grund-, Drainage-, Kühl-, Quellwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
  - 12. Blut aus Schlachtungen,
  - sonstige Abfälle aus Schlachtungen und der Tierkörperverwertung,
  - 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  - 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
  - 16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
  - 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
  - 18. tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
  - 1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur 35° C b) ph-Wert 6,5 - 10,0 c) absetzbare Stoffe 10 ml/l

 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar 100 mg/l
   b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt 300 mg/l
- 3. Kohlenwasserstoffe

 a) gesamt 100 mg/l
 b) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l

- 4. Halogenierte organische Verbindungen
  - a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
     1 mg/l
  - b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CI) 0,5 mg/l
- Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (alsTOC) 10 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

0,5	mg/l
0,5	mg/l
1	mg/l
0,5	mg/l
1	mg/l
0,2	mg/l
2	mg/l
1	mg/l
1	mg/l
0,1	mg/l
5	mg/l
5	mg/l
	0,5 1 0,5 1 0,2 2 1 1 0,1 5

Aluminium (AI) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe 1 c)

- 7. Anorganische Stoffe (gelöst)
  - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 100 mg/l < 5000 EW (NH4-N + NH3-N) 200 mg/l > 5000 EW
  - Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N)
     10 mg/l
  - c) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
  - d) Sulfat (SO4) 600 mg/l
  - e) Sulfid 2 mg/l
  - f) Fluorid (F)

50 mg/l

- g) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
- 8. Weitere organische Stoffe
  - a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l
  - Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
- Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühl-, Quellwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt,
  - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

# § 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Behandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Behandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

# § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflich-

- tet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

# § 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

# § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Anlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

# § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Pumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Pumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Pumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Pumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

# § 13 Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasserund Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für

- Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Verfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er an Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
  - Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt er-

- folgen. Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Über die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung wird seitens der Stadt eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen erteilt.
- (7) Im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen kann die Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Anschlussleitungen beauftragen. Der Aufwand hierfür ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 der "Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" zu ersetzen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

# § 14 Anzeige-, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den An-

- schluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten zu sichern.

# § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### § 16 Indirekteinleiterkataster

- Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

# § 17 Abwasseruntersuchungen

 Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahme-

- stellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

# § 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

# § 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

# § 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# § 21 Ordnungswidrigkeiten

 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

## 1. § 7 Abs. 1

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die aufgrund ihrer Inhaltstoffe nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 ausgeschlossen sind,

# 2. § 7 Abs. 2

einen oder mehrere der unter Ziffer 1. - 18. aufgeführten und ausgeschlossenen Stoffe oder Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

# 3. § 7 Abs. 3

Abwasser einleitet, das die vorgegebenen Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage überschreitet oder zur Einhaltung von Grenzwerten verdünnt oder vermischt,

# 4. § 7 Abs. 4

Abwasser über eine festgelegte Schadstofffracht, einen Volumenstrom und/oder eine Konzentration hinaus einleitet oder die vorgegebene Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierte Einleitung nicht einhält,

# 5. § 7 Abs. 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

## 6. § 8 Abs. 1

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dieses vor Einleitung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort behandeln zu lassen.

## 7. § 8 Abs. 2

Niederschlagswasser einleitet, ohne eine angeordnete Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück in einer hierzu errichteten oder betriebenen Abscheider- oder sonstigen Behandlungsanlage durchzuführen,

# 8. § 8 Abs. 3

Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen entgegen der Festlegungen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

# 9. § 8 Abs. 4

Abscheider- und sonstige Behandlungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält,

## 10. § 8 Abs. 5

Abscheidegut oder Stoffe, die bei der Behandlung anfallen, nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt und der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

## 11. § 9 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

# 12. § 9 Abs. 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und / oder das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

## 13. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,

## 14. § 12 Abs. 4

den Pumpenschacht nicht jederzeit frei zugänglich hält oder die Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung nicht gewährleistet,

# 15. § 13 Abs. 4

eine geeignete Inspektionsöffnung / einen Einsteigeschacht nicht errichtet oder die Inspektionsöffnung / den Einsteigeschacht nicht jederzeit frei zugänglich hält oder die Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung nicht gewährleistet,

# 16. § 14 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

# 17. § 14 Abs. 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenem Gebäudes nicht oder nicht fristgerecht vor Außerbetriebnahme des Anschlusses mitteilt oder die Anschlussleitung nicht oder nicht abstimmungsgemäß sichert,

# 18. § 15 Abs. 6

eine den Vorgaben der SüwVO Abw NRW NRW entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,

## 19. § 16 Abs. 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

# 20. § 18 Abs. 1

erforderliche Auskünfte über den Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen nicht erteilt,

# 21. § 18 Abs. 3

die Bediensteten und / oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht oder nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

# § 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 22.12.2014 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2016

Bürgermeister Bertram

101

# Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 13.12.2016 verordnet:

# § 1 Anlass

Aus Anlass des

- Stadtfestes in Blüten und Farben vom 31.03. bis 02.04.2017,
- Stadtfestes mit Autoschau, Kinder- und Jugendtage sowie Entenrennen auf der Inde vom 08. bis 10.09.2017,
- Stadtfestes "Tag des Eschweiler Karnevals" vom 10. bis 12.11.2017 und des
- Weihnachtsmarktes vom 13. bis 22.12.2017

dürfen an den Sonntagen

- 02. April 2017,
- 10. September 2017,12. November 2017 und
  - 17. Dezember 2017

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch die Rue de Wattrelos zwischen der Querung der Bahnlinie Aachen Köln bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen den Auffahrten Eschweiler-West und Eschweiler-Ost,
- im Osten durch die Kölner Straße bzw. ab der Kreuzung ehemals Lynenwerk die gedachte Verlängerung von der BAB-Auffahrt Eschweiler-Ost bis zur Euregio-Bahnlinie,
- im Süden durch die Euregio-Bahnlinie vom gedachten Schnittpunkt bis zur Rue de Wattrelos.

Der Bereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese Karte ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

# § 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

# § 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

# § 4 In-Kraft-Treten

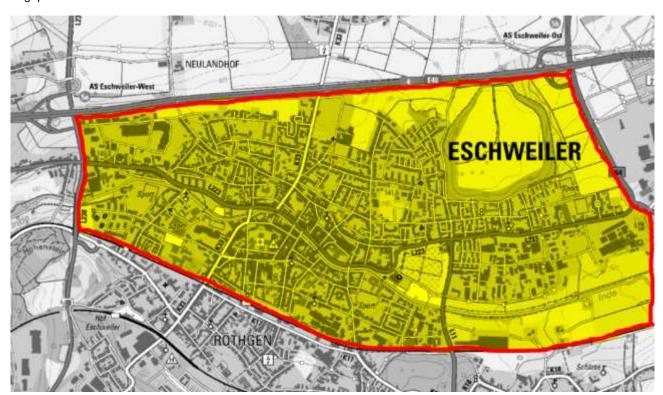
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 14.12.2016

Bertram Bürgermeister

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung: Lageplan verkaufsoffene Zone 2017



#### 102

Der Bürgermeister

# Bekanntmachung vom 17.12.2016

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.09.1994 zu dem Bebauungsplan 233 – Östlich Lederfabrik – sowie die erneute

# Aufstellung des Bebauungsplans 233 – Östlich Lederfabrik –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplans 233 – Östlich Lederfabrik – sowie die

# frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 3,7 ha umfassende Plangebiet liegt etwa 1,5 km westlich des Stadtzentrums (Markt) an der Aachener Straße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Um negative städtebauliche Auswirkungen auf die Eschweiler Innenstadt zu vermeiden, ist es das Ziel des Bebauungsplans, für den Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten einzuschränken.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

#### vom 02.01.2017 bis 20.01.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

zur Verfügung.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 233 – Östlich Lederfabrik werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2016

Bertram Bürgermeister

103

# Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet K 254 – Begauer Mühlenweg- für den öffentlichen Verkehr. Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan K 254 – Begauer Mühlenweg - sind die Grundstücke

- 1) Gem. Kinzweiler, Flur 1, Nr. 895 tlw., das der Erschließungsanlage Begauer Mühlenweg dient,
- 2) Gem. Kinzweiler, Flur 27, Nrn. 125 und 127, die der Erschließungsanlage Pfarrer-Einerhand-Straße dienen.
- 3) Gem. Kinzweiler, Flur 27, Nrn. 126 und 128, die der Erschließungsanlage Blasiusstraße dienen,
- 4) Gem. Kinzweiler, Flur 27, Nrn. 122 und 129, die der Erschließungsanlage Reginastraße dienen und
- 5) Gem. Kinzweiler, Flur 27, Nr. 107, das der Erschließungsanlage Gerhard-Meiß-Straße dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden die Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen, die Erschließungsanlagen 2 bis 5 mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich, gem. § 42 Abs. 2 StVO i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4, eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der Abteilung Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 307, erklärt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eschweiler, 19.12.2016

Bertram Bürgermeister 104

# Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage "Ardennenstraße - von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -" für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 58/4. Änderung – Ardennenstraße - sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 63, Flurstücke 340 tlw. und 122 tlw., Flur 64, Flurstück 667 sowie die Straßenverkehrsfläche, die das Gewässer "Bergrather Fließ" quert, die der Erschließungsanlage "Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -" dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 19.12.2016

Bertram Bürgermeister

105

#### Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen-"

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 58/4. Änderung – Ardennenstraße -ausgewiesene Erschließungsanlage "Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen -" (Gemarkung Eschweiler, Flur 63, Flurstücke 340 tlw. und 122 tlw., Flur 64, Flurstück 667 sowie die Straßenverkehrsfläche, die das Gewässer "Bergrather Fließ" quert) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

# Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.12.2016

Bertram Bürgermeister

## Hinweisbekanntmachungen

JAGDGENOSSENSCHAFT Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Jagdgen. EschweilerIV H. Reinartz Hüchelnerstr. 140, 52249 Eschweiler

Eschweiler, den 29.Nov.2016

# Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Versammlung ein.

**Datum:** 31.01.2017 **Uhrzeit:** 20.00 Uhr

Ort: Gaststätte zum Tannenberg in Hücheln

Tagesordnung: 1. Eröffnung und Begrüßung

2. Bericht des Vorsitzenden3. Feststellen des Stimmrechtes

4. Protokollverlesung der letzten Ver-

sammlung v.28.07.2015 5. Kassenbericht

6. Bericht der Kassenprüfer7. Entlastung des Kassierers8. Entlastung des Vorstandes

Neuwahl des Vorstandes
 Wahl der Kassenprüfer

11. Ausscheiden des Jagdpächters Vo-

gelsang

12. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgen. EschweilerIV (Weisweiler-Hücheln) sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlußfassung muß sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so daß der Nachweis der bejagdbaren Fläche erfolgen muß. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruß

H. Reinartz (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV c/o. H. Reinartz Hüchelnerstr. 140 52249 Eschweiler Tel. 02403-6337

Vorsitzender Hubert Reinartz

Stellv.-Vors.

Beisitzer Hubert Mock und Dieter Contzen Stellv. Beisitzer K.H. Schmitz und A. Bardenheuer

Kass./Schriftf. H.J. Heinen